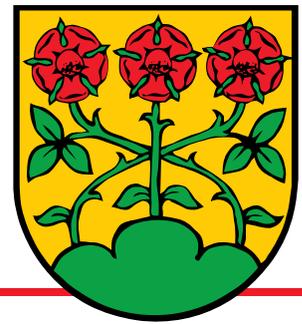


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 37

Donnerstag, 12. September 2019



www.eberdingen.de

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Vorgezogener Redaktionsschluss für KW 38: Montag, 16.09. um 8.30 Uhr
- Volksbegehren „Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ (s. Innenteil)

Veranstaltungen:

- Sonntag, 15.09.: CEP Jahresfest und 3. Eberdinger BoulderCup

Vorankündigung:

- Samstag, 21.09.: Altpapiersammlung im OT Nussdorf durch den TSV Nussdorf
- Samstag, 21.09.: Schlachtfest beim TSV Hochdorf
- Samstag, 21.09./Sonntag, 22.09.: Theater in der Nusschale „500 Jahre Leonardo da Vinci“

Diese Ausgabe erscheint auch online unter www.eblaettle.de

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

- VORANKÜNDIGUNG -

Seniorenachmittag 2019 der Gemeinde Eberdingen

Wie in den letzten Jahren möchten wir auch dieses Jahr wieder alle über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gesamtgemeinde zum Seniorenachmittag am

**Mittwoch, 16. Oktober 2019, ab 14.00 Uhr
in die Gemeindehalle im Ortsteil Hochdorf**

einladen.

Gerne begrüßen wir auch Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten bzw. Partnerin oder Partner, die oder der noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht hat.

Genauere Informationen, sowie das Anmeldeformular folgen im Mitteilungsblatt der KW 39.

Wir möchten auch dieses Jahr wieder einen kurzweiligen und unterhaltsamen Nachmittag gestalten und freuen uns auf Sie.

Ihr Peter Schäfer
Bürgermeister





Verwaltungsaußenstelle Hochdorf geschlossen!

Vom 9.– 20. September 2019

bleibt die Verwaltungsaußenstelle in Hochdorf geschlossen.
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt Eberdingen,
Tel. 07042/799-203 oder 07042/799-0.

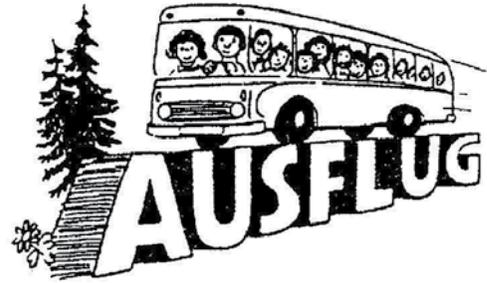
Bürgermeisteramt

Verwaltungsaußenstelle Nussdorf geschlossen!

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsaußenstelle in Nussdorf
vom 16.09.2019 bis 27.09.2019

geschlossen.
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus
Eberdingen, Tel. 799-0 (Zentrale) oder Tel. 799-203 (Einwohnermeldeamt).

Bürgermeisteramt



Anlässlich unseres Betriebsausflugs
bleiben das Rathaus Eberdingen und
die Verwaltungsstellen Hochdorf/Enz und Nussdorf am

Mittwoch, 18. September 2019

geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Bürgermeisteramt



Bitte beachten!

Die Bücherei Eberdingen öffnet
am

**Donnerstag, 12. September
2019 erst um 17.00 Uhr.**

Wir bitten um Verständnis.

Bitte beachten!

Anlässlich unseres Betriebsausflugs in KW 38 (Mittwoch,
18.09.2019) wird der Redaktionsschluss vorgezogen und
zwar:

KW 38 => Montag, 16.09. um 8.30 Uhr

Wir bitten um Verständnis.

Bürgermeisteramt

Die Badesaison 2019 ist zu Ende

Am

15.09.2019

ist das Bad zum letzten Mal geöffnet.

Wir bedanken uns schon jetzt ganz herzlich bei unseren zahlreichen
treuen und neuen Badegästen und hoffen, Sie auch im nächsten Jahr
gesund wieder zu sehen.

Bürgermeisteramt





Sonntag 15.09.2019 CEP Fest & 3. Eberdinger Boulder Cup

Auf dem CEP-Gelände zwischen Eberdingen und Riet



- 10:00 Gottesdienst im Grünen mit dem Eberdinger Posaunenchor
- 11:30 Beginn CEP Fest mit Essensausgabe, Sport- & Spielmöglichkeiten
- 13:00 Beginn Boulder Cup



Verein christlicher Erlebnispädagogik Eberdingen e.V.

Der TSV Hochdorf lädt herzlich ein!



SCHLACHTFEST

am

Samstag, 21.09.2019

ab

16.00 Uhr

am Vereinsheim unter der Pergola

Freuen Sie sich bei kühlen Getränken auf Schlachtplatte, Kessel-, Salzfleisch, Leber- und Griebenwurst, Zwiebelkuchen ...

Reparatur-Café Eberdingen



Die Idee des Reparatur Cafés, defekte aber noch reparierbare Geräte wieder instanzzusetzen und weiter zu nutzen ist sehr wichtig. Bisher galt: Wegwerfen und Neukaufen. Aber das wollen wir weitgehendst vermeiden. Die Idee des Reparatur Cafés steht aber auch noch in einem weit größeren Zusammenhang. Es wird immer deutlicher, dass der Klimawandel auch vor Europa und Deutschland nicht halt macht. Die Folgen des CO²-Anstiegs werden auch bei uns immer deutlicher. Neben gezielten Maßnahmen, den CO²-Anstieg zu begrenzen und zu senken spielt auch das Reparatur Café eine wichtige Rolle. Reparierte Geräte können weiter genutzt werden ohne den Verbrauch an Energie und Rohstoffen zu erhöhen.

Aussage von Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble (CDU): „So teuer der Klimaschutz auch sein kann – kein Klimaschutz wird teurer“.

Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz beizutragen und nehmen Sie unser Angebot in Anspruch.

Wir laden Sie zu unserem nächsten Reparatur Café am **Dienstag, 17. September 2019 von 16:00 – 20:00 Uhr** im Werkraum der Schillerschule in Eberdingen-Hochdorf (Annahmeschluss 19:00 Uhr) recht herzlich ein.

Kommen Sie mit Ihren defekten Geräten/Gegenständen. Das können allgemein mechanische Geräte, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik sowie Gegenstände aus Holz oder auch Textilien/Kleidung sein.



Leonardo da Vincis Werkstatt

Theater
in
der
Nusschale

#500 JAHRE LEONARDO DA VINCI

Sa, 21. Sept 2019, 20 Uhr
So, 22. Sept 2019, 11 Uhr

Schlossstraße 15, 71735 Nussdorf

Anatomie, Physik, Kriegsgerät, Flugmaschinen, Wasserstrudel... Leonardo da Vinci hatte unzählige Interessen. Kein Wunder, dass die meisten seiner Aufträge für Gemälde auf die lange Bank geschoben wurden! Die Natur bietet so viel, das es zu erforschen, zu zeichnen, zu beschreiben gilt. Doch wenn er dann mal etwas gemalt hat, hat Leonardo selbstverständlich alle übertroffen. Was war das für ein Mensch, der heute als „Genie“ gefeiert wird? Was hat ihn bewegt, was trieb ihn um? Begegnen Sie dem Künstler persönlich und erleben Sie ihn bei seiner Arbeit.

Text und Inszenierung: Ina Wernstedt, Spiel: Gabriel Kunert

Karten gibt es für 10 Euro eine halbe Stunde vor Beginn, unter 07042/8277720 oder unter

WWW.THEATERINDERNUSSCHALE.DE





Notdienste

Notrufe

Notruf Tel. 112
Feuernotruf Tel. 112
Polizei-posten Vaihingen/Enz Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für **Eberdingen** (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg.
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. **Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.** Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Sonntagsdienst der Tierärzte**Samstag, 14.09. / Sonntag, 15.09.****Kleintiere:**

Dr. Strauch, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042/94240

Großtiere:

Dr. Ruhl-Singer, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 0151/70024126

Sozialstation Vaihingen

Andreaestraße 16/1, 71665 Vaihingen an der Enz
Ambulante Alten- und Krankenpflege
Telefon 970181
Nachbarschaftshilfe mit Familienpflege/Dorfhelferin
Telefon 9701840
Häusliche Betreuung
für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz durch ehrenamtliche Helfer/innen, Telefon: 9701840
Betreuungsgruppe für Demenzzranke
Donnerstag, 15 - 18 Uhr
Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz
Montag, 7.10. von 17.30 - 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm)
Beratungsbesuche und Pflegekurse
Telefon 9701844

Wochenenddienst der Sozialstation**Samstag, 14.09. / Sonntag, 15.09.**

Körner, Ruth / Öztürk, Neslihan / Lanik, Kerstin

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit - Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte - Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239
Hausnotruf - Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke
(07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter
www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 - 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 - 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzzkrankheiten,
Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 13.09.** Schloss Apotheke Vaisana, Vaihingen, Andreaestr. 16/1, Tel. 07042/3768100
- 14.09.** Apotheke am Bergle, Kleinglattbach, Schillerstr. 46, Tel. 07042/5063
- 15.09.** Sender Apotheke, Mühlacker, Hindenburgstr. 41, Tel. 07041/818030
- 16.09.** Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918
- 17.09.** Kloster Apotheke, Maulbronn, Klosterhof 36, Tel. 07043/2358
Heckengäu Apotheke, Mönshheim, Pforzheimer Str. 2, Tel. 07044/9094880
- 18.09.** Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
- 19.09.** Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Eberdingen **wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Eberdingen, Stuttgarter Str. 34, Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten**

Montag 08.30 – 11.30 Uhr und 16.00 – 18.30 Uhr
Dienstag – Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.
Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig

erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)



- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:
Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.



(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere der Insekten, der Amphibien, der Reptilien, der Fische, der Vögel und der Wildkräuter ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zu meist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist. Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die



natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Eberdingen, 06.09.2019

gez.
Schäfer
-Bürgermeister-



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Aufruf

Die Gemeinde sucht dringend Mietwohnungen oder Mietshäuser zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Anzahl der Menschen, die zu uns gekommen sind und uns vom Landratsamt im Wege der Anschlussunterbringung zugewiesen werden, steigt stetig. Die bisher kommunalen Unterkünfte sind belegt. Um weitere zugewiesene Personen unterbringen zu können, sucht die Gemeinde dringend Wohnungen oder Häuser, die angemietet werden können. Die Gemeindeverwaltung bittet Vermieter, die Interesse an einer Vermietung ihrer Immobilie haben, sich an Ordnungs- und Sozialamtsleiter Bernd Unmüßig, Tel. 07042 799304 bzw. bernd.unmueßig@eberdingen.de oder Bürgermeister Peter Schäfer, Tel. 07042 7990 bzw. peter.schaefer@eberdingen.de zu wenden.

Bürgermeisteramt

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Hochdorf/Enz am

14.09. zum 75. Geburtstag, Heinz Lücke, Claudiusstr. 15

18.09. zum 75. Geburtstag, Kurt Wolf, Im Kaiserfeld 7

19.09. zum 70. Geburtstag, Bernhard Hagdorn, Freiherr-von-Tessin-Str. 5

im OT Nussdorf am

14.09. zum 75. Geburtstag, Ursula Böhringer, Kelterstr. 4

18.09. zum 75. Geburtstag, Günter Reyle, Hauffstr. 7

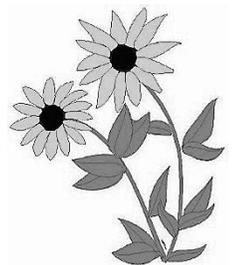
Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

Nach Prüfung und Auffassung des Gemeindetags Baden-Württemberg dürfen die Jubilare (Runde Geburtstage ab 70 und Ehejubiläen) veröffentlicht werden.

Dies nehmen wir zum Anlass, die Jubilare, bei denen uns keine Sperre vorliegt, seit dem 11.01.2019 wieder zu veröffentlichen. Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.

Bürgermeisteramt





Wichtige Fernsprechanrufe, Sprechzeiten usw.



Gemeindeverwaltung

Internet: www.eberdingen.de

E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen
Stuttgarter Str. 34,
71735 Eberdingen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag

Montag

8.30 - 11.30 Uhr
16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahlnummern

Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466

Bauamt

Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften 799 317
Steueramt (KAG-Beiträge) 799 308
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Ge-
werbsteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309

Kasse 799 311
Fax 799 488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung,
Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499

Einwohnermeldeamt (Ausweise,
Fundsachen, Gewerbebean./-abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455

Gemeindebauhof 819 9898
Fax 81 999 07

Wassermeister 0171 950 6490
stv. Wassermeister 0171 950 6518

Freibad und Kiosk
Öffnungszeiten: 9.30 - 19.30 Uhr

geöffnet in der Regel von Mai - September
Schwimmmeister 815 2247
Kiosk 370 743

Verwaltungsaußenstellen

Hochdorf/Enz 7095
Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch - Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr
Fax 81 74 27

Nussdorf 98 081
Martinstr. 13, 71735 Eberdingen

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Montag 16.00 - 18.30 Uhr
Fax 81 54 63

Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78 911
Fax 370 744

Öffnungszeiten:

Di.-Fr. 9.30 - 12 Uhr + 13.30 - 17 Uhr
Sa., So. + Feiertag durchgehend von 10 - 17 Uhr
Mo. geschlossen

Ortsbücherei Eberdingen 799 208

Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Hochdorf/Enz 87 14 18

Öffnungszeiten:
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 11.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 18.00 Uhr

Nussdorf 94 01 68

Öffnungszeiten:
Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr

Kindergärten
Eberdingen Arche Noah 7050
Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145
Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17
Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64
Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50
Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen
Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0
Fax 87 14 22

Internet: www.schule-eberdingen.de
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de
Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0
Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr 87 14 21

Nussdorf
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

Feuerwehrrätehaus

Eberdingen 817 540
Fax 817 539
Hochdorf/Enz 78 251
Nussdorf 98 082

Forstdienststelle 07152-52488

im Forstrevier HeimerdingenSteffen Frank (Steffen.
Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51, Filiale 603

info@postagentur.net

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1, Filiale 602

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 17.30 - 19.00 Uhr
Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28
Fax 07141 144 28 29
Fachbereich Abfallgebühren 07141 144 28 00
Abfuhrreklamationen

Sperrmüll-Telefon

servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de
www.avl-ludwigsburg.de

Mülldeponie und Recyclinghof „Burghof“

Horrheim 07042 848 100

Mo.-Fr. 7.45 - 11.45 Uhr + 13.00 - 16.00 Uhr

Recyclinghof: Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Termine - siehe Abfallkalender

Kehrbezirke für die Kaminreinigung OT Eberdingen und Nussdorf

Bezirksschornsteinfegermeister

Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz

Bezirksschornsteinfegermeister

Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

Umweltschäden

Landratsamt Ludwigsburg

Notdienstbetrieb Elektromnung Ludwigsburg 07141 144 371

Notdienstbereitschaft durchgehend

zu erfahren über 07141 220 353

Wach- und Sicherheitsdienst

07141 3050



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung für Besucher

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung.

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz ist dienstags geschlossen.
Die Verwaltungsstelle Nussdorf ist dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag
je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Samstag, sonn- und feiertags
durchgehend von 10:00 - 17:00 Uhr
Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf



Jeden letzten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel. 07042 6703).

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr
mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Abt. Nußdorf

Am Montag, 16.09. trifft sich die Abt.-wehr um 20.00 Uhr zu einer Übung.

Jugendfeuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Am Donnerstag, 12.09. trifft sich die Jugendfeuerwehr um 18.30 Uhr zu einer Übung.

Müllabfuhr

Donnerstag 12.09. Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L
Donnerstag 19.09. Biogut + Restmüll 1100 L

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Landratsamt Ludwigsburg

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Fahrerlaubnisstelle

Nur eingeschränkt erreichbar ist der Geschäftsteil „Fahrerlaubnis“ im Kreishaus des Landratsamts Ludwigsburg in der Zeit vom **12.08.2019 bis zum 31.10.2019**. Wegen erhöhter Arbeitsanträge sowie Personalwechsel ist in dieser Zeit dienstags und freitags

für den Kundenverkehr geschlossen. In dringenden Fällen kann man sich an den Geschäftsteil „Fahrerlaubnis“ per E-Mail: Fahrerlaubnis@Landkreis-Ludwigsburg.de oder per Telefon unter 07141 144-2055 wenden. Für mögliche Verzögerungen bittet das Landratsamt um Verständnis.

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Berufe bei der Bundespolizei – Einstellungsberater informiert am Montag, 23. September 2019

Berufe in Uniform sind spannend, abwechslungsreich und vielseitig. Die Bundespolizei bietet ganz unterschiedliche Ausbildungen für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst an. Doch für ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren werden neben der aktuellen Schul- oder Berufsausbildung noch viele weitere Anforderungen vorausgesetzt. Alle Interessierten erfahren an diesem Vormittag, welche Einstellungs Voraussetzungen gefordert werden und was für unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten die Bundespolizei bietet.

Eine schriftliche Anmeldung an eb.boeblingen@polizei.bund.de (Einstellungsberatung der Bundespolizeiakademie Stuttgart) ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungsdaten:

Montag, 23. September 2019, 8:00 – 10:00 Uhr
Agentur für Arbeit Ludwigsburg, Berufsinformationszentrum BiZ, Eingang B, Raum 119, 1. OG, Stuttgarter Straße 53, 71638 Ludwigsburg